



Versicherungsrechts-NEWS

Nr. 5/2024

Versicherungsrechts-NEWS des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Aktuelle Judikatur zum Versicherungsrecht & Versicherungsvermittlerrecht
zusammengestellt von der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes (RSS)

Inhalt

1. Umgekippter Wechselrichter: Ausschluss von Schäden am Ladegut oder Einschluss von Schäden an bearbeiteten beweglichen Sachen? (OGH vom 6.3.2024, 7 Ob 159/23t)2
2. Führerscheinklausel gilt auch, wenn gar kein Führerschein gesetzlich geboten ist (OGH vom 6.3.2024, 7 Ob 4/24s)5

Redaktionsschluss: 30.4.2024



1. Umgekippter Wechselrichter: Ausschluss von Schäden am Ladegut oder Einschluss von Schäden an bearbeiteten beweglichen Sachen? (OGH vom 6.3.2024, 7 Ob 159/23t)

Ein komplexer Haftpflichtfall beschäftigte die Gerichte, wobei sich die Komplexität sowohl aus der Anzahl der Beteiligten als auch aus der Bedingungslage ergab:

Die Versicherungsnehmerin hatte von der S* GmbH den Auftrag erhalten, Gehäuse für Wechselrichter anzufertigen und die von der S* GmbH bereitgestellten Wechselrichter darin einzubauen. Diese Wechselrichter wurden direkt von der Herstellerin, der V* GmbH, angeliefert, wobei die H* GmbH Spediteurin und die A* s.p. als Frachtführerin fungierten.

Das Abladen der gelieferten Wechselrichter auf dem Betriebsgelände übernimmt die Versicherungsnehmerin, weil sie auch über die entsprechenden Geräte verfügt.

Bei einem dieser Entladevorgänge hob ein Mitarbeiter einen Wechselrichter mit dem Gabelstapler 15cm vom LKW an und setzte mit dem Gabelstapler zurück, dabei kippte der Wechselrichter zur Seite und erlitt einen Totalschaden.

Der Betriebshaftpflichtversicherer lehnte die Deckung ab. Im Verfahren vor dem OGH war von den Einwänden des Versicherers nur mehr relevant, dass er behauptete, der Schaden hätte sich nicht im versicherten Betrieb ereignet, außerdem greife der Risikoausschluss des Art. 7, Pkt. 10.4. AHVB 2006 für die „Benützung, Beförderung oder Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit“ beweglichen Sachen.

Das Erstgericht gab der Klage statt. Es hielt fest, dass nicht festgestellt werden konnte, dass die Entladung des Wechselrichters durch den Frächter vereinbart worden sei. Die Entladeverpflichtung habe daher die Versicherungsnehmerin als Empfängerin getroffen. Deren Mitarbeiter habe auch tatsächlich den Wechselrichter abgeladen, der Schaden habe sich daher im Betrieb der Versicherungsnehmerin ereignet. Weiters seien die beiden Besonderen Bedingungen BB 7858 und BB 7878 zu berücksichtigen, die die Risikoausschlüsse für Schäden an beweglichen Sachen teilweise abbedingen. Diese Besonderen Bedingungen lauten:

„Besondere Bedingung Nr. 7858

Verwahrung von beweglichen Sachen

1. Die Bestimmungen gemäß Pkt. 3. gelten ausschließlich für solche beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zur Bearbeitung, Verarbeitung oder Reparatur übernommen haben. [...]

3. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Punkte 10.2 und 10.3 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen gemäß Pkt. 1. aus dem Titel der Verwahrung, und zwar auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung oder im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen.



Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben gemäß Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. [...]

Besondere Bedingung Nr. 7878

Tätigkeiten an beweglichen Sachen

1. Abweichend von Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Prüfung und dgl.) entstehen, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung.

2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben:

2.1 Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet oder geleast haben;

2.2 Schäden an motorbetriebenen Fortbewegungs- und Transportmitteln, Luftfahrzeugen, Luftfahrgeräten und Wasserfahrzeugen;

2.3 Schäden an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und -geräten (Beispiel: PCs, Server, Laptops, PDAs) sowie Computer und Datenträgermedien aller Art;

2.4 Schäden durch Restaurierung an Schmuck, Kunstgegenständen aller Art, Antiquitäten und sonstige Kostbarkeiten;

2.5 Beförderungen aller Art außerhalb des Betriebsgeländes des Versicherungsnehmers, und außerhalb des Betriebsgeländes des jeweiligen Kunden des Versicherungsnehmers.

3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme EUR 200.000,--.[...]"

Das Berufungsgericht änderte das Urteil im Sinne einer Klageabweisung ab. Es legte die Besondere Bedingung BB 7857 derart aus, dass der Versicherungsschutz für Schadenersatzverpflichtungen aus dem Be- und Entladen fremder Fahrzeuge mit dieser speziellen Regelung abschließend dahin geregelt werde, dass Beschädigungen des Ladegutes selbst nicht vom Versicherungsschutz umfasst seien. Die BB 7857 lautet wie folgt:

„Besondere Bedingung Nr. 7857

Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen und fremden Containern

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Punkte 5.3 und 10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen sowie fremden Containern bei - oder infolge - des Beladens oder Entladens durch:

- Hebe- und Verlademaschinen aller Art sowie durch Hand;

Versicherungsschutz besteht auch für Schäden an Containern beim Abheben von und Heben auf Land und Wasserfahrzeuge.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung, Verlust, Vernichtung oder Abhandenkommen des Ladegutes. [...]"



Der OGH ließ die Revision zur Klarstellung der Rechtslage zu und stellte das Ersturteil wieder her. Zum einen verwies der OGH auf die Entscheidung 7 Ob 158/22k, wonach es sich bei der Verwendung des Kraftfahrzeugs in der privaten oder betrieblichen Haftpflichtversicherung um einen - eng auszulegenden - Risikoausschluss handle. Eine zweckorientierte Auslegung des Ausschlusstatbestands erfordere demnach die Verwirklichung einer primär von der Verwendung des Kraftfahrzeugs unmittelbar ausgehenden Gefahr, nicht aber die Realisierung anderer (zB betrieblicher) Risiken, die in irgendeinem Zusammenhang mit einem Kraftfahrzeug stehen. Der Schaden müsse somit dem Kraftfahrzeugrisiko näher stehen als dem betrieblichen Risiko, also bei natürlicher Betrachtung diesem zuzuordnen sein. Wenn sich daher beim Be- und Entladen nicht primär die vom Kraftfahrzeug ausgehende Gefahr, sondern vor allem ein betriebliches (Fehl-)Verhalten verwirklicht habe, greife der Risikoausschluss nicht.

Dies sei hier der Fall: Es habe sich das spezifische Risiko des Gabelstaplers, schwere Gegenstände von einem LKW zu entladen, realisiert, weil der Wechselrichter beim Anheben durch den Stapler zur Seite kippte und beschädigt wurde. Auch sei nach den Feststellungen der Unterinstanzen die Versicherungsnehmerin für die Entladung verantwortlich gewesen.

Letztlich ging es um das Verhältnis zwischen dem Risikoausschluss des Art 7, Pkt. 10.4 AHVB 2006 und den angeführten Besonderen Bedingungen. Dazu führt der OGH aus:

Die BB 7857 schließt abweichend von Art 7.5.3 und Art 7.10. AHVB 2006 Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen sowie fremden Containern beim Beladen und Entladen in den Versicherungsschutz ein. Ausdrücklich nicht versichert bleiben Haftpflichtansprüche aus Beschädigung, Verlust, Vernichtung oder Abhandenkommen des Ladegutes.

Im vorliegenden Fall wurde das Ladegut im Zuge des Entladevorgangs beschädigt, sodass sich die Versicherungsdeckung nicht aus der BB 7857 ergeben kann. Die Ansicht der Revisionswerberin, es würde sich hier um keinen Entladevorgang (mehr) handeln, weil der Wechselrichter bereits von der Ladefläche abgehoben worden sei, als er zur Seite kippte, wird vom Obersten Gerichtshof nicht geteilt, war doch der Abladevorgang zu diesem Zeitpunkt eindeutig noch nicht abgeschlossen. Dass diese Bedingung Schäden im Zuge von Be- und Entladevorgängen abschließend regeln soll, lässt sich aber entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht aus dem Bedingungsmerk ableiten.

Die BB 7858 enthält Risikoeinschlüsse für die Verwahrung von beweglichen Sachen. Punkt 3. dieser Besonderen Bedingung schließt Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen aus dem Titel der Verwahrung - abweichend von Art 7.10.2 und 7.10.3 AHVB 2006 - wieder in den Versicherungsschutz ein. Schäden an diesen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen, bleiben aber gemäß Art 7.10.4 AHVB 2006 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Da das Ladegut im Zuge des Abladevorgangs beschädigt wurde, kann sich die Versicherungsdeckung auch nicht aus der BB 7858 ergeben. Dieser Besonderen Bedingung liegt nämlich die Überlegung zugrunde, dass zwar bewegliche Sachen, die während der Verwahrung selbst beschädigt werden, vom Versicherungsschutz umfasst sein sollen, hingegen Schäden an diesen verwahrten Sachen, die infolge einer Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstehen, nicht gedeckt sein sollen. Es kann daher dahinstehen, ob



der Wechselrichter von der Klägerin überhaupt im Sinne der Versicherungsbedingungen in Verwahrung genommen wurde.

Die BB 7878 enthält abweichend von Art 7.10.4 AHVB 2006 einen Einschluss für Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen, die bei oder infolge einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind. Im Anschluss daran werden bestimmte Tätigkeiten konkret angeführt (Bearbeitung, Reparatur oder Prüfung). Im vorliegenden Fall ist der Schaden zwar nicht bei oder infolge einer Bearbeitung, Reparatur oder Prüfung entstanden, allerdings ist die Aufzählung in der BB 7878 nur beispielhaft (arg „und dgl.“). Aus dem Wortlaut der Klausel kann der durchschnittliche Versicherungsnehmer somit nicht entnehmen, dass Schäden bei einem Abladevorgang nicht von der BB 7878 umfasst sind, solange die bewegliche Sache bei oder infolge der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit dieser Sache beschädigt wurde, was hier unzweifelhaft der Fall ist. Auch die Systematik des Bedingungswerks spricht für diese Auslegung: Wenn durch Art 7.10.4 AHVB 2006 Schäden an einer beweglichen Sache, die durch eine Tätigkeit der Versicherungsnehmerin - hier Abladen - entstanden sind, ausgeschlossen sind und die BB 7878 *expressis verbis* einen davon abweichenden sekundären Risikoeinschluss vorsehen, so kann der durchschnittliche Versicherungsnehmer davon ausgehen, dass ein Schaden gedeckt ist, wenn er an einer beweglichen Sache (Wechselrichter) bei oder infolge einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit dieser Sache (Abladen des Wechselrichters zum Zweck des Einbaus dieses Geräts in ein von der Versicherungsnehmerin hergestelltes Gehäuse) entstanden ist.

Der geltend gemachte Schaden ist somit durch den sekundären Risikoeinschluss der BB 7878 gedeckt.

Fazit:

Die Auslegung von Versicherungsbedingungen hat sich am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Diese Entscheidung und insbesondere die unterschiedliche Beurteilung der Auslegungsfrage durch die verschiedenen Instanzen zeigt aber auch, wie wichtig eine klare, nachvollziehbare Formulierung von Versicherungsbedingungen ist. Eine klare Deckungssituation ist für alle Beteiligten besser als ein Prozess mit unklaren Chancen und Kostenrisiko.

2. Führerscheinklausel gilt auch, wenn gar kein Führerschein gesetzlich geboten ist (OGH vom 6.3.2024, 7 Ob 4/24s)

Die sogenannte Führerscheinklausel in der Unfallversicherung war Kerninhalt eines Verfahrens, bei dem die Auslegung dieser Klausel auch zwischen den Gerichten strittig war.

Als Obliegenheit in den AUVB 2019 ist u.a. folgendes vereinbart:

„Als Obliegenheiten werden vereinbart:

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles:



1.1 Die versicherte Person hat als Lenker eines Kraftfahrzeuges die jeweilige kraftfahrrechtliche Berechtigung, die zum Lenken dieses oder eines typengleichen Kraftfahrzeuges erforderlich wäre, zu besitzen; dies gilt auch dann, wenn dieses Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.“

Der mitversicherte Sohn des Klägers verfügte nur über eine Lenkberechtigung für die Klasse AM (Motorfahrräder). Er stürzte beim Fahren mit einem Trial-Motorrad mit 125 cm³ Hubraum auf einem Fahrsicherheitsgelände und zog sich einen Unterschenkelbruch zu.

Der Kläger beehrte rund € 5.500 an Versicherungsleistungen vom Unfallversicherer. Obwohl sein Sohn über keine Lenkberechtigung für Motorräder mit einem Hubraum von 125 Kubikzentimeter besitze, liege dennoch keine Leistungsfreiheit der Beklagten aufgrund einer Obliegenheitsverletzung im Sinn des Art 21.1.1 AUVB 2019 vor. Das von seinem Sohn genutzte Trial-Motorrad sei ein Spezialmotorrad, das für Anfängerkurse konzipiert worden sei, nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden könne, nicht den Bestimmungen des KFG unterliege und auch nicht zulassungsfähig sei. Die Führerscheinklausel sei nicht auf zulassungsunfähige Motorräder anwendbar, die nur abseits öffentlicher Straßen zu Sport- und Freizeitzwecken verwendet werden dürften. Zudem sei für das Lenken eines derartigen Spezialmotorrades keine Lenkberechtigung im Sinn des § 1 FSG erforderlich, weil mit derartigen Fahrzeugen am Übungsgelände typischerweise Übungsfahrten zur Vorbereitung der künftigen Führerscheinprüfung absolviert werden.

Der Versicherer wendete ein, dass die Klausel auch dann gelte, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt werde.

Das Erstgericht gab dem Klagebegehren statt. Für das vom Sohn des Klägers benutzte Trial-Motorrad sei schon aufgrund dessen Beschaffenheit und des Verwendungszwecks keine Lenkberechtigung erforderlich. Nach der Definition des § 2 Z 1 KFG gebe es zwei Möglichkeiten ein Fahrzeug als Kraftfahrzeug anzusehen, nämlich einerseits, wenn es ein zur Verwendung auf Straßen bestimmtes Fahrzeug sei oder andererseits, wenn es auf Straßen tatsächlich verwendet werde (unter Bezugnahme auf Judikatur des VwGH). Die Trial-Motorräder als Schulungsmotorräder würden nur im Parcours auf der Wiese zwecks Übung der Fahrtechnik verwendet, wobei sie auch ausschließlich für eine solche Verwendung bestimmt seien. Mangels Vorliegens einer Straße und der Bestimmung zur Verwendung auf der Straße seien die Trial-Motorräder keine Kraftfahrzeuge im Sinn des § 2 Z 1 KFG iVm § 2 FSG. Für diese Trial-Motorräder sei somit keine Lenkberechtigung im Sinn des FSG erforderlich, weshalb es auch nicht schade, dass der minderjährige Sohn des Klägers keine Lenkberechtigung für Motorräder mit einem Hubraum von bis zu 125 Kubikzentimeter (Lenkberechtigung für Klasse A1) besitze.

Das Berufungsgericht bestätigte im Ergebnis diese Entscheidung, wenngleich mit anderer Begründung: Nach § 1 Abs 1a Z 3 FSG seien Kraftfahrzeuge, die bei einer kraftfahrspportlichen Veranstaltung und ihren Trainingsfahrten auf einer für den übrigen Verkehr gesperrten Straße verwendet würden, für die Dauer einer solchen Veranstaltung von der Anwendung der Bestimmungen des FSG ausdrücklich ausgenommen. Der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer verstehe aber die Führerscheinklausel so, dass er zum Lenken eines Kraftfahrzeuges die entsprechende Berechtigung benötige.



Der OGH wiederum änderte die Entscheidungen der Unterinstanzen im klageabweisenden Sinn ab. Er verwies zuerst auf die ständige Rechtsprechung zur Führerscheinklausel und die Auslegung von Versicherungsbedingungen.

Im vorliegenden Falle habe sich die Klausel ausdrücklich auch auf Fahrten auf nichtöffentlichem Grund bezogen. Sie ziele darauf ab, den Versicherer nicht dem höheren Risiko durch unerfahrene und ungeschulte Lenker auszusetzen. Das Unfallrisiko eines bloßen Bedienungs-/Fahrfehlers sei bei diesen Lenkern auf öffentlichen wie auf nichtöffentlichen Flächen gleich hoch. Die Führerscheinklausel stelle darauf ab, ob der Lenker eine (allgemeine) Fahrberechtigung und damit eine gewisse Fahrsicherheit hat, egal auf welcher Fläche er das Fahrzeug lenkt. Das fahrerische Können solle bereits vor Antritt der Fahrt in der vom Gesetz formalisierten Weise durch Erhebungen der Behörde und die Fahrprüfung dargetan sein.

Der OGH verwarf auch die Ansicht des Berufungsgerichts. Auch wenn das Verhalten des Sohnes gesetzlich nicht verboten gewesen sein möge, weil gar kein Führerschein für die Fahrt erforderlich gewesen wäre, ist vertragsrechtlich vereinbart, dass eine entsprechende Obliegenheit gilt.

Auch sei es nicht von Bedeutung, dass das konkrete Trial-Motorrad aufgrund seiner spezifischen Bauweise (keine Lichter und Blinker, kein Sattel, im Stehen zu fahren) nicht zulassungsfähig gewesen war, sondern darauf, dass es sich um ein von Art 21.1.1 AUVB 2019 erfasstes Kraftfahrzeug gehandelt hat. Nach der Führerscheinklausel habe der Sohn des Klägers als Lenker die jeweilige kraftfahrrechtliche Berechtigung, die zum Lenken dieses Trial-Motorrades oder eines typengleichen Kraftfahrzeugs erforderlich war, zu besitzen. Mag auch für das gegenständliche Trial-Motorrad mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 Z 1 KFG (iVm § 2 FSG) kein Führerschein erforderlich gewesen sein, komme es nach Art 21.1.1 AUVB 2019 darauf an, dass dies auch für das „typengleiche Kraftfahrzeug“ gilt.

Dies sei hier der Fall gewesen, weshalb dem Versicherer der Beweis der Obliegenheitsverletzung gelungen sei.

Auch ein Kausalitätsgegenbeweis komme hier nicht in Betracht: Nach ständiger Rechtsprechung kann das Vorliegen einer Lenkberechtigung nicht durch den Nachweis tatsächlichen Fahrkönnens ersetzt werden. Ebenso wenig ist der Nachweis zulässig, dass der Lenker vor dem Versicherungsfall eine Fahrprüfung bestanden hätte. Für einen Fahrer ohne Lenkberechtigung bliebe demnach nur ein eingeschränkter Kausalitätsgegenbeweis in der Richtung, dass der Unfall durch keinerlei Fahrfehler, etwa durch ein technisches Gebrechen oder das ausschließliche Verschulden eines Dritten verursacht wurde. Es sei aber festgestellt worden, dass der Sturz Folge eines Fahrfehlers des Versicherten gewesen sei.

Fazit:

Die Führerscheinklausel nach den gängigen Unfallversicherungsbedingungen stellt darauf ab, dass der Versicherte für das entsprechende Fahrzeug oder ein typengleiches Kraftfahrzeug über eine Lenkberechtigung verfügt. Bei Beratungsgesprächen mit Kunden sollte - wenn ein entsprechender Versicherungsbedarf offenkundig ist - darauf hingewiesen werden, um mögliche Haftungen zu vermeiden.



Die



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

behandelt rechtliche Probleme in Versicherungsfragen, wenn der Versicherungsvertrag von einem Makler vermittelt wurde,

- rechtlich fundiert,
- rasch,
- kostengünstig.

Eine Kommission, bestehend aus vier Fachleuten, die allesamt umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes aufweisen, beurteilt Ihren Fall. Vorsitzende der Schlichtungskommission sind Frau Vizepräsidentin des OGH i.R. Dr. Ilse Huber und Herr SenPräs. d. OLG i.R. Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner.

Nähere Infos bei:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des
Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien
rss@wko.at

Impressum:

Medieninhaber:

Fachverband der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Offenlegung

Grafik: © Tetra Images / Corbis